

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 83.

Montag, 10. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion. Postkostenlohn vierfachjährlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedatums sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von seite Grundschiff-Zelle (7 Silben) 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; zeitwandernder und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachstellung- und Vermittlungsgebühre 20 Pf. Beste Tarife. Bevollmächtigter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsgebühre „Geschränke an der Elbe“.

Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Die Verabfolgung von Milch in Kaffeehäusern, Konditoreien usw. betreffend.

Die Bestimmung unter II Nr. 7 der Ausführungsverordnung vom 21. Oktober 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung (Steck-Scheibl, S. 545) erhält unter Aufhebung der Verordnung, das Verbot der Verabfolgung von Milch in Kaffeehäusern usw. betreffend, vom 2. März 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 51) folgende Fassung:

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung wird weiterhin verboten:

7. Milch allein oder als Zusatz zu anderen Getränken oder Getränke, die unter Verwendung von Milch hergestellt sind, in Kaffeehäusern, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schön- und Speiselwirtschaften aller Art sowie in Erfrischungsräumen, Trinkhallen und bei Privatmittagstischen an fremde Personen zu verabfolgen, die nicht zum Haushalt des Betriebsinhabers als Angehörige, Familienbesuch oder Freunde gehören oder in dem Betriebe gegen volle Vergütung ange stellt sind.

Die Verabfolgung von Dauermilch bleibt nach Maßgabe von I Nr. 3 dieser Ausführungsverordnung gestattet.

Vertretungen der Kommunalverbände, die weitergehende Einschränkungen enthalten, bleiben unberührt.

Die Polizeibehörden haben den Verbrauch von Dauermilch und Trockenmilch zu überwachen.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Dresden, den 7. April 1916.

Ministerium des Innern.

SS 4 II B 1a

1713.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden

Kreis- und Landräte, den 14. und 15. April 1916

bei der unterzeichneten Besörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Großenhain, am 5. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Verkauf von Butter.

Nächstehend bringen wir die vom Königlichen Ministerium des Innern am 1. März 1915 erlassene, durch Verordnung vom 4. April 1916 entsprechend ergänzte Verordnung über den Verkauf von Butter ihrem jetzt gültigen Inhalt nach zur Kenntnis:

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. April 1916. Ogm.

Verordnung,

den Verkauf von Butter betreffend.

Die Verordnung, das Butter — Menge und Gewicht betreffend, vom 31. März 1870 (G.- und B.-BL S. 97) wird hiermit folgendermaßen abgeändert:

I. Alle Verkäufe von Butter haben nach dem Gewichte zu erfolgen.

Der Verkauf von geformten Stücken ist nur in Gewichtsstücken von einem viertel, einem achtel oder einem dreizehntel Kilogramm gestattet.

S. 2. Wer Butter in anderer Weise verkauft oder zum Verkauf stellt, als im § 1 bestimmt ist, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

S. 3. Als zum Verkauf gestellt ist die Butter anzusehen, die zum Zwecke des Verkaufes in einem Verkaufsraume oder auf dem Marktplatz öffentlich ausgelegt oder in ein Haus gebracht wird.

Dresden, am 1. März 1915 und 4. April 1916.

Ministerium des Innern.

Vertisches und Sachsisches.

Riesa, den 10. April 1916.

* Se. Maj. König Friedrich August stellte am Sonnabend, den 8. April, dem Offizierkorps der 2. Infanterie-Abteilung Friedberg-Ulg. Nr. 32 einen Besuch ab. Se. Majestät traf abends 7.30 Uhr am hierigen Bahnhof ein und begab sich bierauf im Wagen nach dem Offizierskino (Hotel Höpner). Die Rückkehr nach Dresden erfolgte 9.30 Uhr abends. Se. Majestät war begleitet vom Generaladjutanten Eggers von Müller und dem Flügeladjutanten Oberst Oßw.

* Der städtische Strafenmeister Oscar Wittig, Riesa, ist zum Sanitätsunteroffizier befördert und mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet worden.

* Es wird uns mitgeteilt, dass jetzt diejenigen männlichen und weiblichen Personen, die jetzt aus der Schule entlassen worden sind und sich in landwirtschaftliche und häusliche Gefinde dienen, die Gesindescheinbücher (Dienstbücher) schon jetzt im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, während der üblichen Geschäftsstunden erhalten werden.

* Der Obstbaum- und Bienenzuchtverein für Riesa und Umgegend, der seit mehreren Jahren unter der Leitung des Gutsbesitzers und Gemeindewortherren Herrn Kluge in Poppitz steht und zur Zeit 68 Mitglieder zählt, ist zu seiner alten Siedlungszeit, alljährlich im Frühling unter seinen Mitgliedern eine Verlosung zu veranstalten, zurückgekehrt, nachdem im vorigen Jahre davon Abstand genommen worden war. In der Versammlung, die am 9. April im Rathaus zum Unterricht stattfand, kamen 58 Obstbaumzüchter und 10 Honiggewinner zur Verlosung. Auch die Mitglieder, die zur Zeit zum Deute einberufen sind, wurden dabei berücksichtigt, obwohl sie, wie es auch 1915 der Fall war, auf Vereinsbedarf von der Entrichtung der Vereinstaxe (1,50 Pf.) auf das Jahr 1916 befreit sind.

* Die vierte Strafammer des Dresdner Landgerichts verurteilte den 19 Jahre alten Veräußerer Josef L. wegen schweren Diebstahls zu einer 8 monatigen Gefängnisstrafe. Der junge Mann war bei dem Kantinenpächter St. in dem Barackenlager in Heitkamp angestellt. Am 1. vorigen Monats stieg L. durch ein Fenster in die Wohnung St. und stahl dafelbst mindestens 500 Mark. Der Angeklagte gab an, er habe gestohlen, um ein besseres Leben führen zu können. L. vertrat einen groben Teil des

Geldes gemeinschaftlich mit seiner Geliebten und flüchtete dann nach Katowic, wo seine Verhaftung erfolgte. Es wurden ihm 190 Mark wieder abgenommen.

— Am 8. April hat dem Kommandeur der 58. Infanterie-Division nachstehendes Telegramm gesandt: „Aus Ihrem Bericht, der mir gestern vorgelegen habe, habe ich voll freudigen Stolzes erleben, unter was für schwierigen Verhältnissen die Division in den letzten Tagen gekämpft hat. Für die Division bedient der Name

neben Sowjet und Raten ein bedeutendes Jubiläumsschall. Ich spreche allen dabei beteiligten Truppen meiner Armee meinen wärmsten Dank und meine volle Anerkennung aus. Gott helfe weiter!“

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 272 (ausgegeben am 8. April 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 100, 101, 104, 106, 107, 134, 139, 177, 178, 181, 183, 192, 220; Reserve-Regimenter Nr. 100, 101, 108, 106, 107, 244, 245; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. Feldartillerie: Regimenter Nr. 115, 192. Artillerie-Brigaden: Telegrafen-Bataillon Nr. 7; Reserve-Feldpost-Abteilung Nr. 12; Fernsprech-Doppelzug Nr. 58. Feldflieger-Truppe. Munitions-Kolonnen: Infanterie-Munitions-Kolonne, 58. Inf.-Div.; Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. 9 (F.). 12. U.-R.; Art. 8 (F.) 19. U.-R.; Nr. 1 u. 2, 58. Inf.-Div. Sanitäts-Formationen: Sanitäts-Kompanien Nr. 2 u. 3, 12. U.-R.; Nr. 2, 19. U.-R.; Nr. 58; Feldlazarett Nr. 4. 58. Inf.-Div. Armierungs-Bataillone: Nr. 23, 25. Preußische Verlustlisten Nr. 489, 490, 491, 492, 493 und Verlustlisten Nr. 258, 259. Württembergische Verlustliste Nr. 367.

— Am 10. April um 12 Uhr ist die Uniformgeschäfte in die Lage zu versetzen, ihre Musterstücke an Offiziere zu liefern, auch in der Farbe der Stoffe genau nach der Vorschrift auszuführen und dadurch sich und ihrer Kundenschaft weiterzuverhelfen. Dies bestimmt, dass die Fabrikanten usw. Nachprüfen der Stoffe vom Kriegsbeliebigungsamt des Gardekorps in Berlin, Preuß. Straße 57, gegen Bezahlung begleiten können. Dem Vernehmen nach wird von dieser Einrichtung nicht in dem Umfang Gebrauch gemacht, wie es von der Heeresverwaltung zur Förderung der Einheitlichkeit der Bekleidung gewünscht werden muss; so werden zum Beispiel zu den Krägen der Offiziersblousen verschiedentlich Stoffe verwandt, die in der Farbe erheblich von der Vorschrift abweichen. Alle Uniformgeschäfte können die Stoffe

Bürgerschulen zu Riesa.

Die Aufnahme der Oster 1916 schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt Mittwoch, den 12. April d. J.

I. Alle Knaben, die für die mittlere und für die einfache Abteilung angemeldet worden sind, sowie diejenigen Mädchen, die für die mittlere Abteilung anmeldet und der gemischten Abteilung nach den bestehenden Bestimmungen zugewiesen werden müssen, werden um 10 Uhr in der Turnhalle der Knabenschule aufgenommen.

II. Alle Mädchen, die für die einfache Abteilung gemeldet sind, werden um 8 Uhr in der Turnhalle der Altersschule aufgenommen.

III. Alle Mädchen, die für die mittlere Abteilung gemeldet sind und nicht der gemischten Abteilung zugewiesen waren, sowie alle Knaben und Mädchen, die für die höhere Abteilung angemeldet sind, werden um 11 Uhr in der Turnhalle der Altersschule aufgenommen.

Riesa, den 3. April 1916.

Die Direktoren der Bürgerschulen.

Dankbar.

Frische.

Der Gemeindevorstand.

Gröba.

am 8. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Röderau.

Da für diese Woche von der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain nicht genügend Butter überwiesen werden kann, wird zwecks gleichmäßiger Verteilung der verfügbaren Butterbestände für die Gemeinde Röderau auf Grund § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bekannt:

1. In der Woche vom 10. April bis 17. April 1916 darf für die auf diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugestellt und beansprucht werden.

2. Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Woche vom 27. März bis 2. April 1916 auf eine Butterkarte nur 1/4 Pfund, das ist 1/4 Stück Butter abgeben.

3. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 18 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Röderau, den 10. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Röderau.

Mittwoch, den 12. April 1916, von nachmittags 2 Uhr ab wird im Gemeindeamt Ecks verkauft. Pfund 8 Pf. 10 Pf.

Röderau, den 10. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Holzversteigerung auf Marbacher Staatsforstrevier.

Gasthof „zum Sachsenhof“ in Röcken. Montag, den 17. April 1916, vorm. 10 Uhr: 1 h. u. 43 m. Röcken, 80 m w. Brennscheite, 70 Wöhldrit. w. Brennreisig u. 311 m w. Stöde; Abt. 65 u. 99.

Pol. Forstrevierverwaltung Marbach u. Rgl. Forstamt Augustenburg.

zu Offiziers-Mänteln, Blusen, Reit- und Stiefelhosen, wenn sie Bestellungen auf solche Stücke beziehen, vor den Kriegs-Befreiungsämtern gegen Bezahlung entnehmen; sie haben dabei nur nötig, den Gedanken auf Stoffverabfolgung die Befreiungserleben beizufügen. Bei der Verarbeitung dieser Stoffe besteht die Gewähr, dass die daraus angefertigten Stücke von den Bestellern nicht etwa wegen der Stofffarbe abgelehnt werden.

— Am 10. April hat der König, bezw. an das Kriegsministerium werden vielfach Befreiungsanträge gerichtet, mit denen Straferlass, Strafmilderung, Strafunterbrechung usw. für verurteilte Militärsoldaten erachtet wird. In vielen Fällen erfordert die Erledigung solcher Gefüsse zeitraubende Rückfragen und Feststellungen, weil die Gefüße selbst die erforderlichen Angaben vermissen lassen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass folgende Angaben im Befreiungsanträge zu beachten sind: 1. Vollständiger Vor- und Zurname, Dienstgrad und Truppenteil bezw. Formation, denen der Verurteilte bis zu seiner Verurteilung angehört hat. 2. Bezeichnung des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat. 3. Name der Strafanstalt, in welcher die Strafe verbüßt wird.

— Neben den bargeldlosen Zahlungsverfahren, er hat das Ministerium des Innern die folgende Verordnung an die Kreis- und Amtshauptmannschaften erlassen: In der gegenwärtigen Zeit, in der jeder Stand und jeder einzelne alles einsehen muss, um dem Deutschen Reich auch auf finanziell und wirtschaftlichem Gebiete den Sieg über seine Feinde und Befreier erringen zu helfen, mutig eindringlich auf die hohe Bedeutung hinzuweisen, die für die Errichtung dieses Ziels neben der mit allen Mitteln zu fördernden Stärkung des Soldschatzes des Reichsbanks, einer Einschätzung des Bedarfs des inländischen Zahlungsverkehrs an Banknoten und anderen barren Umlaufmitteln zu kommt. Soviel während des Kriegs ist in mehrfacher Beziehung für den Ausbau der Bargeld ersparnden Zahlungsverfahren, insbesondere des Abrechnungs-, Überweisungs- und Scheidverfahrens gewirkt worden. So war es nicht zu erkennen, dass diese während des Kriegs geschaffenen und entstandenen Einrichtungen noch vielfach Verbesserungen fähig sind. Aber es gelingt Vorschläge, die nach genauer Prüfung als solche Verbesserungen betrachtet werden können, auch von Seiten der Behörden die kostspielige Förderung verdienst, so sind doch unzweckhaft die bereits vorhandenen Einrichtungen schon